

13246/AB
vom 23.03.2023 zu 13657/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.074.677

Wien, 16.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13657/J** der Abgeordneten Dr. Belakowitsch **betreffend Sozialversicherungsabgabenzurückstände bei Scheinfirmen 2022 – Folgeanfrage zu 12587/AB** wie folgt:

Fragen 1 bis 8:

- *Wurden die in der Liste in Anfrage 12914/J genannten Scheinfirmen zu irgendeinem Zeitpunkt einer Sozialversicherungsabgabenzurückstellung unterzogen?*
 - a. *Wenn ja, wann und auf welcher rechtlichen Grundlage?*
 - b. *Wenn ja, welches Ergebnis hatte diese Überprüfung?*
- *Bei wie vielen Scheinfirmen wurden im Zuge der Sozialversicherungsabgabenzurückstellung Beitragsrückstände festgestellt?*
- *Bei welchen Scheinfirmen wurden im Zuge der Sozialversicherungsabgabenzurückstellung Beitragsrückstände festgestellt?*
- *Welche rechtlichen Konsequenzen hatten diese Überprüfungen?*
- *Konnten die Beitragsrückstände teilweise oder vollständig eingebbracht werden und wenn ja, bei welchen Scheinfirmen?*

- *Wird bei der Überprüfung durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger bzw. die einzelnen Sozialversicherungen und/oder die Finanzpolizei der gewerberechtliche Geschäftsführer der jeweiligen Scheinfirma erhoben?*
 - a. *Wenn ja, wer waren in den einzelnen überprüften Scheinfirmen jeweils die gewerberechtlichen Geschäftsführer?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird bei der Überprüfung durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger bzw. die einzelnen Sozialversicherungen und/oder die Finanzpolizei der handelsrechtliche Geschäftsführer der jeweiligen Scheinfirma erhoben?*
 - a. *Wenn ja, wer waren in den einzelnen überprüften Scheinfirmen jeweils die handelsrechtlichen Geschäftsführer?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden bei der Überprüfung durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger bzw. die einzelnen Sozialversicherungen und/oder die Finanzpolizei der oder die Eigentümer der jeweiligen Scheinfirma erhoben?*
 - a. *Wenn ja, wer waren in den einzelnen überprüften Scheinfirmen jeweils der oder die Eigentümer?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu den Fragen 1 bis 8:

Diese Fragen betreffen die Vollziehung des Sozialversicherungsrechts und fallen daher nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts bzw. überhaupt in jenen des Bundes. Sie sind daher auch grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht im Sinne des Art. 52 B-VG umfasst. Vollzugsbehörden im Bereich des Sozialversicherungsrechts sind vielmehr die als Selbstverwaltungskörper eingerichteten Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. deren Dachverband.

Frage 9:

- *Welche Daten übermittelt der Dachverband der Sozialversicherungsträger bzw. die ÖGK und das BMSGPK an das AMS und das BMAW im Zusammenhang mit Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Scheinfirmen?*

Vorausschicken darf ich, dass ich zu Frage 9 eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eingeholt habe. Diese bildet die Grundlage meiner Beantwortung.

Die Frage zielt auf die Beantwortung 12587/AB zur vorangehenden parlamentarischen Anfrage 12914/J durch den Herrn Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft ab. Dort ist unter anderem ausgeführt:

„Dem Arbeitsmarktservice (AMS) gelangen die auf die betroffenen Versicherten bezogenen Ergebnisse der Feststellungen des Krankenversicherungsträgers zur Kenntnis, wo sie die Grundlage für weitere Veranlassungen bzw. Entscheidungen in Bezug auf konkrete Leistungsbezüge nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bilden.“

Dazu ist zunächst auf die Bestimmungen des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) hinzuweisen. § 3 SBBG bestimmt, welche Behörden Kooperations- und Informationsstellen sind. § 4 SBBG regelt die wechselseitigen Informationspflichten. Der Datenaustausch zwischen den Kooperationsstellen und den Staatsanwaltschaften erfolgt gemäß § 5 SBBG im Wege der Sozialbetrugsdatenbank. Das Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen ist in § 8 SBGG geregelt.

Festzuhalten ist, dass weder mein Ressort noch der Dachverband der Sozialversicherungsträger eine Kooperations- und Informationsstelle im Sinne des SBBG ist – und daher auch am Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen nicht beteiligt sind. Weder mein Ressort noch der Dachverband der Sozialversicherungsträger verfügt daher über gesonderte oder spezielle Daten betreffend Arbeitslosenversicherungsbeiträge und Scheinfirmen.

Eine gesonderte Datenübermittlung im gegenständlichen Zusammenhang erfolgt aber auch nicht durch die ÖGK. Das AMS kann vielmehr elektronisch bzw. automationsgestützt auf die Versichertendatenbank der Sozialversicherung zugreifen. Gespeicherte Daten – wie Dienstgeber:in, Versicherungszeiten, Beitragsgrundlagen und auch die Beendigung der Pflichtversicherung aufgrund des Vorliegens eines Scheinunternehmens – sind ersichtlich.

Eine gesonderte Meldeschiene existiert somit nicht. Meldeänderungen in Zusammenhang mit Scheinfirmen werden auch von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) nicht gesondert kommuniziert.

Die rechtskräftig per Bescheid festgestellten Scheinunternehmen sind aus der öffentlich zugänglichen „Liste der Scheinunternehmen“ auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch